

Exposé der Dissertation

Titel der Dissertation

Mitverantwortlichkeit des fehlerhaft beratenen Anlegers

Verfasser

Mag. iur. Wieland A. Leopold

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, im Juni 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuer: em. o. Univ.-Prof. DDr. h.c. Dr. Rudolf Welser

Mitverantwortlichkeit des fehlerhaft beratenen Anlegers

I. Einführung und zentrale Fragestellung

Am Kapitalmarkt ist Information unabdingbar. Oft sind die Anlagemodalitäten komplex und schwer zu überblicken. Die Entscheidung zur Veranlagung setzt ein entsprechendes Fachwissen oder eine umfangreiche Beratung voraus. Da das Erlangen von Fachwissen kompliziert und zeitintensiv ist, erscheint die Inanspruchnahme einer Anlageberatung nicht nur als sehr attraktiv, sondern auch als notwendig. Der Anleger ist folglich auf eine entsprechende Beratung und Aufklärung angewiesen. Er stellt sein Kapital zur Verfügung, wenn er auf Grundlage der ihm vorliegenden Information davon ausgehen kann, dass er einen Nutzen aus der Veranlagung ziehen kann. In den letzten Jahren haben sich Klagen von Anlegern gehäuft, die behaupten, dass ihr Anlageberater einer ordnungsgemäßen Aufklärung nicht nachgekommen und ihnen dadurch ein Schaden entstanden ist. Oft stützen die Anleger ihre Ansprüche auf das Schadenersatzrecht. Doch haben die Jahre seit der Wirtschaftskrise und die daran anknüpfende Prozessflut gezeigt, dass Anleger auch immer wieder behaupten, bei Abschluss des Kaufvertrages einem Irrtum (§§ 871 ff ABGB) unterlegen zu sein.

In den bisher zahlreich erschienen Arbeiten im Zusammenhang mit Anlegerschäden, wurden insbesondere die Pflichten des Beraters, Vermittlers, Emittenten oder der (Depot-)Bank in den verschiedensten Konstellationen untersucht und ausgiebig diskutiert. Die geplante Arbeit wirft einen etwas anderen Blick auf diesen Themenbereich und stellt die Frage, welche Pflichten und Obliegenheiten den fehlerhaft beratenen Anleger treffen.

Nach stRsp kann ein **Mitverschulden** des geschädigten Anlegers einen Schadenersatzanspruch mindern.¹ Ganz allgemein normiert § 1304 ABGB, wenn nicht bloß der Schädiger, sondern auch der Beschädigte schuldhaft eine Bedingung für den Schadenseintritt gesetzt hat, so gebührt ihm nicht der volle Ersatz; vielmehr muss er einen Teil des Schadens selbst tragen. Schon dogmatisch bereitet diese Norm Schwierigkeiten. Worin liegt die rechtswidrige Handlung bei Verletzung eigener Interessen? Immerhin verlangt ein Verschulden eine vorwerfbare rechtswidrige Handlung. Lehre und Rsp gehen davon aus, dass das Mitverschulden kein echtes Verschulden ist, sondern eine Obliegenheitsverletzung: „Wer in eigenen Belangen sorglos ist, muss den daraus folgenden Nachteil tragen.“² Das Mitverschulden setzt also keine Rechtswidrigkeit des Verhaltens voraus, die Sorglosigkeit gegenüber den eigenen Gütern genügt.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob tatsächlich jegliche sorglose Handlung gegenüber eigenen Gütern ausreicht, um den Schadenersatzanspruch zu mindern. Die Rsp ist bei der Annahme eines Mitverschuldens in Anlegerprozessen bisher zurückhaltend. Immer wieder wird auch in der Lehre die Meinung vertreten, dass ein Mitverschulden bei fehlerhafter

¹ RIS-Justiz RS0102779.

² *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ (2015) 1447 mwN.

Anlageberatung nur sehr eingeschränkt angenommen werden kann.³ Eine umfassende Obliegenheit des Anlegers zur Nachprüfung, sei mit dem Grundgedanken von Beratungs- und Aufklärungspflichten unvereinbar.

Die Judikatur ist besonders bezüglich des Nichtlesens einschlägiger Risikohinweise oder dem ungelesenen Unterfertigen von Formularen uneinheitlich. In diesem Zusammenhang ist vor allem der Frage nachzugehen, ob im Rahmen des WAG 2007 ein Vertrauensschutz greift, der es ausschließt, dem Kunden ein Mitverschulden anzurechnen, wenn er Warnhinweise nicht durchliest.⁴

Aus § 1304 wird auch die **Schadensminderungspflicht** abgeleitet.⁵ Darunter wird die Pflicht des Geschädigten verstanden, dem unmittelbar drohenden Eintritt oder einer Vergrößerung des Schadens entgegenzuwirken. Wie das Mitverschulden ist auch die Schadensminderungspflicht keine echte Rechtspflicht, sondern eine Obliegenheit. Auch die Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Minderung des Ersatzes. Die *üL* geht bei der Beraterhaftung für fehlerhafte Anlageberatung davon aus, dass den Kunden die Obliegenheit trifft, den Anlageberater zu informieren, sobald ihm der Haftungsfall bekannt ist.⁶ Dies dient dem Zweck der Schadensverringerung: Dem Berater soll die Möglichkeit gegeben werden, geeignete Dispositionen zu treffen. Bereits die Frage nach der dogmatischen Grundlage einer derartigen Obliegenheit bereitet Schwierigkeiten. Andererseits wird der Berater in den seltensten Fällen das Bestehen von allfälligen Schadenersatzansprüchen bejahen, vielmehr wird er versuchen, den Anleger zu beschwichtigen oder jegliche Verantwortung von sich zu weisen. Damit gehen eine Reihe von interessanten Fragen einher: Wie hat der Anleger nun weiter vorzugehen? Trifft ihn eine Verkaufs- oder Behalteobligenheit? Wenn ja, wie wirkt sich die Verletzung einer derartigen Obliegenheit aus? Muss der Anleger eine weitere Beratung einholen? Kann der Anleger durch den Verkauf der nicht gewollten Papiere und den Erwerb der gewollten Papiere die Naturalrestitution selbst herbeiführen und welche Konsequenzen sind damit verbunden? Führt das vorläufige Untätigbleiben des Anlegers zur Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs?

Wie bereits erwähnt, stützen geschädigte Anleger ihr Begehren auch auf das **Irrtumsrecht**. Die *hA* geht davon aus, dass sobald die alternativen Voraussetzungen des § 871 ABGB vorliegen, die Irrtumsanfechtung möglich ist und zwar ohne Berücksichtigung eines allfälligen Verschuldens des Irrenden am Entstehen seines Irrtums.⁷

³ *P. Bydlinski*, Haftung für fehlerhafte Anlageberatung: Schaden und Schadenersatz, *ÖBA* 2008, 159 (170); *Dullinger*, Aktuelle Fragen der Haftung wegen Beratungsfehlern bei der Vermögensanlage, *JB1* 2011, 693 (697); *Dullinger*, Zur Haftung wegen Fehlerhafter Anlageberatung, in *Dullinger/Kaindl* (Hrsg), Bank- und Kapitalmarktrecht aktuell, Jahrbuch 2010/2011 (2011) 12; *Kodek*, Ausgewählte Fragen der Schadenshöhe bei Anlegerschäden, *ÖBA* 2012, 11 (20); *Häusler*, Zum Mitverschulden bei Beratungsdienstleistungen, *ÖJZ* 2014/113, 746 mwN.

⁴ In diese Richtung *OGH* 7 Ob 178/11 v *ecolex* 2014,19 (*Wilhelm*) und *OGH* 10 Ob 7/12 w *ÖBA* 2013, 523; vgl auch *Graf*, Wie das WAG 2007 die Anlegeberaterhaftung verschärft, *ecolex* 2011, 1093.

⁵ *Welser/Zöchling-Jud*, II¹⁴ Rz 1452 mwN.

⁶ *Brandl/Hohensinner*, Feststellungsbegehren und Mitverschuldenseinwand in Gerichtsverfahren wegen Anlageberatungsfehlern, *ÖBA* 2004, 602 (604 ff); *Koziol*, Zum Ersatzanspruch unzulänglich aufgeklärter Anleger, in *FS Picker* (2010) 523 (533 ff); *Bollenberger*, Fehlerhafte Anlageberatung – Informationsobligenheiten und -pflichten des Kunden, in *FS Fenyves* (2013) 49; vgl auch *Leupold* in *Gelbmann/Klauser/Kolba/Leupold/Weber* (Hrsg), Konsumentenrecht und Kapitalmarkt (2015) 43 mwN; krit insb *Kodek*, Verjährung von Schadenersatzansprüchen bei Fremdwährungskrediten – ein Denkanstoß, in *Leupold* (Hrsg), *Forum Verbraucherrecht* 2015, 71 (78 f).

⁷ *Rummel* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 871 Rz 4 mwN; *Pletzer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 871 Rz 40 mwN; RIS-Justiz RS0016213.

Diese Ansicht wurde von gewichtigen Stimmen der österreichischen Rechtslehre aber auch hinterfragt. So meint etwa *Krejci*, dass es befremde, wenn der Anfechtungsgegner den Vertrag auch dann nachträglich verliere, wenn ein wesentlicher Grund für den Irrtum in einem fehlerhaften Verhalten des Irrenden selbst liege.⁸

Selbst *Vonkilch*, der die hA im Großen und Ganzen begrüßt, gesteht ein, dass es rechtspolitisch nicht abwegig erscheint, das Vorliegen von Verschulden auf Seiten des Irrenden zu einem Kriterium über die Zulässigkeit einer Irrtumsanfechtung zu machen. Jedoch führt für ihn „kein methodisch gangbarer Weg am Befund vorbei, dass das Verschulden des Irrenden gerade keinen Eingang in das geltende österreichische Irrtumsrecht gefunden hat.“⁹

Interessant sind die Ausführungen des 8. Senats in der E 8 Ob 25/10 z. Er sprach darin – obiter – aus, dass das österreichische Recht eine Haftung für die sorgfaltswidrige Abgabe einer wegen Willensmangels anfechtbaren Willenserklärung kennt. Er spricht damit also die Möglichkeit einer Haftung des Irrenden aus culpa in contrahendo an. Dem Berater soll gegen den fehlerhaft beratenen Anleger im Falle der Irrtumsanfechtung ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens zustehen, wenn dem Irrenden selbst ein Fehlverhalten vorzuwerfen ist. Im Ergebnis führt dies dazu, dass auch bei der Irrtumsanfechtung der Anspruch des Anlegers – zumindest indirekt – gemindert werden kann, wenn er „in eigenen Belangen sorglos ist“.

Es ist hier also der Frage nachzugehen, welche Rechtsfolgen ein allfälliges Verschulden des Irrenden am Zustandekommen seines Irrtums hat. Die hL ist kritisch zu hinterfragen. Einerseits stellt sich die Frage, ob ein Verschulden des Irrenden bei der Irrtumsanfechtung tatsächlich keine Berücksichtigung findet. Aber auch der Ansatz, dass im Falle eines Fehlverhaltens des Irrenden dem Anfechtungsgegner ein Anspruch aus culpa in contrahendo auf Ersatz des Vertrauensschadens zusteht, ist näher zu durchleuchten. Ein solcher Anspruch des Anfechtungsgegners könnte zu einer Aushöhlung des Irrtumsrechts führen, da dem Anfechtenden wohl sehr oft leichte Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden könnte.¹⁰

Wie dargelegt, ist eine umfangreiche Beratung für die Investitionsentscheidung des Anlegers sehr wichtig. Der Gesetzgeber hat auf diese Entwicklung bereits reagiert und einige – teilweise auch sehr strenge – gesetzliche Vorschriften für Beratungsdienstleister erlassen. Insbesondere geht es darum, die Interessen der Anleger zu stärken. Allerdings wurde der Mitverantwortlichkeit des fehlerhaft Beratenen bisher nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet oder nur in Einzelfällen diskutiert. Die geplante Arbeit wird diesen Bereich auf breiter Basis aufarbeiten und darlegen, wann und warum eine Mitverantwortlichkeit des fehlerhaft Beratenen zu bejahen ist.

Selbstverständlich stellt sich die Frage nach der Mitverantwortlichkeit des Beratenen nicht nur bei der Anlageberatung. Da die Arbeit auch einen Beitrag zur Mitverantwortlichkeit bei Beratungsdienstleistungen im Allgemeinen und den daraus resultierenden Rechtsfolgen

⁸ *Krejci*, Zur Anfechtung von Wertpapierkäufen wegen irreführender Werbung und Beratung, ÖJZ 2010/10, 58.

⁹ *Vonkilch*, Von Geschäftsirrtümern und Sollbeschaffenheiten beim Wertpapierkauf, irrumsrechtlichen Kausalitätsbeweisen und Mitverantwortlichkeiten von Irrenden, JBl 2011, 2 (10).

¹⁰ In diese Richtung bereits *Kodek in Leupold* (Hrsg), Forum Verbraucherrecht 2015, 79.

liefern soll, werden auch andere Beratungsdienstleistungen berücksichtigt, um so zu allgemein gültigen Grundsätze zu kommen.

II. Forschungsstand und Forschungslücken

Wie erwähnt, hatte der OGH in den letzten Jahren mit einer wahren Flut von Prozessen im Zusammenhang mit Anlegerschäden zu kämpfen. Im Zuge dessen ist es auch zu einigen Entscheidungen über Obliegenheitsverletzungen des fehlerhaft beratenen Anlegers gekommen. Im Allgemeinen ist die Literatur in diesem Zusammenhang überaus umfangreich und vielfältig, es gilt diese aufzuarbeiten und zu ordnen. Im gegenständlichen Bereich gibt es auch Probleme mit denen sich Lehre und Rechtsprechung kaum auseinandergesetzt haben. In der geplanten Arbeit sollen die relevanten Lehrmeinungen dargestellt und kritisch hinterfragt werden. Insbesondere sind Fallgruppen zu bilden, in denen eine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten im Falle der fehlerhaften (Anlage-)Beratung und somit eine Obliegenheitsverletzung des geschädigten Anlegers zu bejahen ist. Weiters soll dargestellt werden, wie der Anleger nach Kenntnis der fehlerhaften Beratung vorzugehen hat, um seine Schadenersatzansprüche zu wahren (§ 1304 ABGB). Schließlich werden die Auswirkungen einer allfälligen Sorglosigkeit des Anlegers auf die Anfechtung wegen Irrtums geprüft werden.

III. Gang der Untersuchung

Die Dissertation soll **3 Teile** umfassen.¹¹ Nach einer Darstellung der Probleme wird auf das Mitverschulden bei allfälligen Schadenersatzansprüchen des geschädigten Anlegers eingegangen. Hier gilt es nochmals die allgemeine Rechtsnatur des § 1304 zu untersuchen und Besonderheiten des Mitverschuldens bei Beratungsdienstleistungen herauszuarbeiten. Ferner ist auf eine allfällige Schadensminderungspflicht des Anlegers genauer einzugehen, besonders auf das Bestehen von Informationsobliegenheiten, Behalte- oder Verkaufsobliegenheiten und die Rechtsfolgen einer Verletzung solcher Obliegenheiten. Der 2. Teil dient vor allem der Untersuchung, ob ein allfälliges „Verschulden“ des Irrenden am Entstehen seines Irrtums bei der Irrtumsanfechtung zu berücksichtigen ist. Im 3. Teil werden die eigenen Standpunkte zusammengefasst und analysiert. Schließlich soll in diesem Teil ein allfälliger Handlungsbedarf des Gesetzgebers dargestellt werden.

Die Arbeit wird vor allem aktuelle Entscheidungen der österreichischen Judikatur bearbeiten, aber auch ältere Entscheidungen berücksichtigen. Auch sind die wichtigsten Stimmen in der Lehrbuch-, Kommentar- und Aufsatzliteratur zu beachten. Hierbei wird auch ein Blick auf die deutsche Rechtsordnung, -lehre und Judikatur geworfen, um so Widersprüche, Gemeinsamkeiten und Lösungsansätze aufzuzeigen.

Anhang I enthält eine kurze Inhaltsübersicht, **Anhang II** den vorläufigen Zeitplan und in **Anhang III** ist ein Auszug aus dem vorläufigen Literaturverzeichnis zu finden.

¹¹ siehe Anhang I (vorläufige Inhaltsübersicht).

Anhang I

Inhaltsübersicht

1. Abkürzungsverzeichnis
2. Einleitung und Problemstellung
3. Begriffsbestimmung

Teil A

3. Schadenersatz
 - 3.1. Realer Schaden – Rechnerischer Schaden
 - 3.2. Vertrauensschaden – Erfüllungsinteresse
 - 3.2. Inhalt des Schadenersatzanspruchs
 - 3.2.1. Naturalrestitution
 - 3.2.2. Geldersatz
4. Mitverschulden (§1304 ABGB)
 - 4.1 Rechtsnatur
 - 4.2. Schadensteilung nach Verschulden
 - 4.3.1. Voraussetzungen der Verschuldensteilung
 - 4.3. Mitverschulden bei Beratungsdienstleistungen im Besonderen
5. Schadensminderungsobliegenheit
 - 5.1. Allgemeines
 - 5.2. Rechtsfolgen
 - 5.3. Obliegenheiten des geschädigten Anlegers
 - 5.3.1. Informationsobliegenheit des Anlegers
 - 5.3.2. Behalte- und Verkaufsobliegenheiten
 - 5.3.4. Auswirkung von Beschwichtigungen des Beraters
 - 5.4. Rechtsfolgen einer allfälligen Obliegenheitsverletzung
6. Fazit

Teil B

7. Irrtumsanfechtung
 - 7.1. Voraussetzungen
 - 7.1.1. Veranlassung
 - 7.1.2. „Offenbar auffallen müssen“
 - 7.1.3. Rechtzeitige Aufklärung
 - 7.1.4. Gemeinsamer Irrtum
 - 7.2. Rechtsfolgen
8. Auswirkungen eigener Sorglosigkeit auf die Irrtumsanfechtung
 - 8.1. Mitverschulden und Irrtumsanfechtung
9. Haftung des Irrenden bei erfolgreicher Irrtumsanfechtung
10. Fazit

Teil C

11. Ergebnisse und Analyse
12. Reformbedarf?

Anhang II

Vorläufiger Zeitplan

WS 2014 – SS 2016	Absolvierung der Präsenzphase und Vorstellung des Dissertationsvorhabens
WS 2015 – SS 2017	Abfassen der Dissertation
SS 2017 – WS 2017	Überarbeiten der Dissertation
Frühjahr 2018	Öffentliche Defensio

Anhang III

Auszug Literaturverzeichnis

Bollenberger, Grundfragen des Irrtumsrechts, in FS 200 Jahre ABGB (2011) 877.

Bollenberger, Fehlerhafte Beratung bei Fremdwährungskrediten und Swap-Geschäften, RdW 2013, 512.

Bollenberger, Fehlerhafte Anlageberatung – Informationsobliegenheiten und -pflichten des Kunden, in FS Fenyves (2013) 49.

Brandl/Hohensinner, Feststellungsbegehren und Mitverschuldenseinwand in Gerichtsverfahren wegen Anlageberatungsfehlern, ÖBA 2004, 602.

F. Bydlinski, Das österreichische Irrtumsrecht als Ergebnis und Gegenstand beweglichen Systemdenkens, in FS Stoll (2001) 113.

M. Bydlinski, Zum Schadenersatz bei volatilen Vermögenswerten – Ein Beitrag zur Diskussion über den Anlegerschaden und seine Geltendmachung, JBl 2011, 681.

P. Bydlinsky, Die „Beraterhaftung“ der Banken im österreichischen Recht, in FS Hadding (2004), 770.

P. Bydlinski, Haftung für fehlerhafte Anlageberatung: Schaden und Schadenersatz, ÖBA 2008, 159.

P. Bydlinski, Die Irrtumsanfechtung von Spekulations- und Vermögensanlagegeschäften, ÖBA 2010, 646.

P. Bydlinski, Beginn und Lauf der Verjährung nach fehlerhafter Anlageberatung, FS Reischauer (2010) 77.

P. Bydlinski, Anlageberaterhaftung: Beweislast, Beweismaß, Beweiswürdigung und Non liquet hinsichtlich Schaden(shöhe) und Kausalität, ÖBA 2012, 797.

Dullinger, Aktuelle Fragen der Haftung wegen Beratungsfehlern bei der Vermögensanlage - Beweislast und Mitverschulden des Geschädigten, JBl 2011, 693.

Dullinger, Zur Haftung wegen fehlerhafter Anlageberatung – die wesentlichen Entscheidungsgrundsätze der Judikatur, in *Dullinger/Kaindl* (Hrsg), Jahrbuch Bank- und Kapitalmarktrecht 2010/2011 (2011) 1.

Eilmansberger/Rüffler, Zum bei der Bewerbung von Kapitalanlagen maßgeblichen Verbraucherleitbild, RdW 2010/349, 319.

Fenyves, Aufklärungspflichten des Finanzdienstleisters nach Vertragsabschluss am Beispiel der Direktversicherung in der betrieblichen Altersversorgung, FS Canaris (2007) I, 1367.

Fenyves, Haftung für unzulängliche Beratung in der Lebensversicherung, VR 2011 H 3, 28.

Fragner/Schimka, OGH: Irreführende Werbung für Anlageprodukte, GesRZ 2009, 63.

Frost, „Vorvertragliche“ und „vertragliche“ Schutzpflichten (1981).

Frotz, Die rechtsdogmatische Einordnung der Haftung für culpa in contrahendo, in GedS Gschnitzer (1969).

Geibel, Der Kapitalanlegerschaden (2002).

Gelbmann/Klauser/Kolba/Leupold/Weber, Konsumentenrecht und Kapitalmarkt (2015).

Graf, Anlageberaterhaftung – quo vadis? Kann die Rechtsprechung des OGH zur Beraterhaftung auch im Anwendungsbereich des WAG 2007 aufrechterhalten werden? ZFR 2009/55, 82.

Graf, Zur Schadenshaftung des schuldhaft Irrenden, ecolex 2010, 1131.

Graf, Was ist der Schaden des geschädigten Anlegers? Naturalherstellung oder bloß Ersatz des rechnerischen Schadens? ecolex 2011, 391.

Graf, Wie das WAG 2007 die Anlageberaterhaftung verschärft, ecolex 2011, 1093.

Granner, Zur Anlageberaterhaftung wegen Empfehlung von Risikopapieren: Aktuelle Rechtsprechung des OGH, ZFR 2013/86, 158.

Gruber, Rechtsfolgen der Verletzung von Wohlverhaltenspflichten im WAG 2007, ecolex 2008, 7.

Harrer, Zivilrechtliche Irritationen im Kapitalmarktrecht, ZFR 2011/3, 9.

Iro, Anlageberaterhaftung: Wegweisende Entscheidung des BGH, RdW 2011/258, 255.

Hähnchen, Obliegenheiten und Nebenpflichten (2010).

Häusler, Zum Mitverschulden bei Beratungsdienstleistungen, ÖJZ 2014/113, 746.

von Jhering, Culpa in contrahendo oder Schadensersatz bei nichtigen oder nicht zur Perfection gelangten Verträgen, JherJb Bd. 4 (1861), 1.

Iro, Tätigkeitsbereich und Aufklärungspflichten einer Depotbank, ÖBA 2013, 343.

Kalss, Der zivilrechtliche Schutz der Anleger in Österreich – ein Überblick über die große Verfahrenswelle, ZBB/JBB 2013, 126.

Kalss, Schadenersatz und sonstiger zivilrechtlicher Schutz der Anleger, in Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hrsg), Haftung im Wirtschaftsrecht (2013) 225.

Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht² (2015).

Klausberger/Rüger, Zu den Aufklärungs- und Beratungspflichten einer Bank bei strukturierten Produkten – Überlegungen aus Anlass der „Zinswette“-Entscheidung des BGH, ÖBA 2012, 97.

Kletečka/Holzinger, Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen aus fehlerhafter Anlageberatung, ÖJZ 2009/69, 629.

Knauder, Zu Fragen irreführender Werbung beim Vertrieb von Kapitalanlagen und daraus resultierender Schadenersatzansprüche, ZFR 2009/58, 96 und 2009/90, 137.

Kodek, Ausgewählte Fragen der Schadenshöhe bei Anlegerschäden, ÖBA 2012, 11.

Kolba, Je komplexer das Finanzprodukt – umso transparenter muss die Aufklärung sein, ecolex 2009, 306.

Kolba/Leupold/Gelbmann/Klauser, Anlegerschutz aus Sicht der Praxis (2015).

Koziol, Zum Ersatzanspruch unzulänglich aufgeklärter Anleger, in FS Picker (2010) 523.

Koziol, Haftung für unzulängliche Beratung bei Vermögensveranlagung, VR 2011 H 3, 21.

Krejci, Zur Anfechtung von Wertpapierkäufen wegen irreführender Werbung und Beratung, ÖJZ 2010/10, 58.

Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁶ (1991).

Lehner, Anlageberatung: Lückenhafte oder entstellte Informationserteilung durch Dritte – Haftungsfalle und Gültigkeitsrisiko, ÖBA 2014, 744.

Leupold/Ramharter, Zum Verhältnis von Irrtumsrechtlicher und schadenersatzrechtlicher Rückabwicklung bei Aufklärungspflichtverletzungen, ÖJZ 2010/85, 807.

Leupold/Ramharter, Anlegerschaden und Kausalitätsbeweis bei risikoträchtiger hypothetischer Alternativenanlage, ÖBA 2010, 718

Leupold/Ramharter, Ausgewählte Aspekte der Irrtumsanfechtung beim Wertpapierkauf, ÖJZ 2011/14, 107.

Looschelders, Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht (1999).

Oppitz, Die „Risikogeneignheit“ von Wertpapieren – Chimäre oder Irrtumskriterium? GesRZ 2013, 71.

Pfersche, Die Irrthumslehre des österreichischen Privatrechts (1891).

Thunhart, Die Beachtlichkeit des Irrtums als Interessenabwägung - § 871 ABGB, ÖJZ 2000, 447.

Trenker, Die hypothetische Alternativveranlagung, ÖJZ 2013/2, 5.

Riedler, Geschäftsirrtum, Irrtumsveranlassung und Gehilfenzurechnung beim Wertpapierkauf, ÖJZ 2010/89, 841.

Riedler, Schadenersatzpflicht irreführender Anleger? *ecolex* 2011, 194.

Riedler, Anlegerschäden – Allgemeines Marktrisiko, hypothetische Alternativveranlagung und Beweislastfragen, ÖJZ 2013/90, 811.

Riss, Entscheidungsanmerkung zu OGH 9 Ob 43/13h, ÖBA 2014, 528.

Schmid, Kein negativer Vertrauensschutz im Irrtumsrecht des ABGB, ÖJZ 2016/71, 485.

Schobel/Parzmayr, Anlegerschaden und Schadensberechnung – Ausgleich für Transaktionsschäden und Preisschäden durch Naturalrestitution und Geldersatz, ÖBA 2010, 165.

Schopper, Nachvertragliche Pflichten – Das Pflichtenprogramm nach Erlöschen der vertraglichen Hauptleistungspflicht (2009).

Schopper, Nachvertragliche Pflichten des Beraters, NZ 2009/28, 97.

Schopper, Erkundigungsobliegenheit des Geschädigten und kurze Verjährung nach § 1489 Satz 1 ABGB, ÖBA 2014, 246.

Stoll, Tatbestände und Funktionen der Haftung für culpa in contrahendo, in FS Caemmerer (1978) 435.

Venzmer, Mitverursachung und Mitverschulden im Schadenersatzrecht (1960).

Vonkilch, Kennt das ABGB eine Haftung für die sorgfaltswidrige Abgabe einer wegen Willensmangels anfechtbaren Willenserklärung? JBl 2004, 759.

Vonkilch, Von Geschäftsirrtümern und Sollbeschaffenheiten beim Wertpapierkauf, irrumsrechtlichen Kausalitätsbeweisen und Mitverantwortlichkeiten von Irrenden, JBl 2011, 2.

W. Völkl/C. Völkl, Beraterhaftung (2014).

Wallisch, Der Anleger und sein Profil, wbl 2011, 577.

Wallisch, Der Beratungsverzicht des Anlegers und seine Folgen, wbl 2014, 181.

Wallisch, Die hypothetische Alternativveranlagung als Problem der Schadensberechnung, wbl 2014, 551.

Welser, Das Verschulden beim Vertragsabschluss im österreichischen bürgerlichen Recht, ÖJZ 1973, 281.

Welser, Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten (1983).

Welser, Die culpa in contrahendo im österreichischen Recht, LJZ 1984, 101.

Welser, Die vorvertraglichen Pflichten in der Rechtsprechung des OGH, in FS Wagner (1987) 361.

Welser, Prospektkontrolle und Prospekthaftung nach dem KMG, ecolex 1992, 301.

Welser, Rechtsgrundlagen des Anlegerschutzes, ecolex 1995, 79.

Welser, Zur Gewährleistung beim Erwerb von Wertpapieren, in FS Reischauer (2010) 443.

Welser, Die Prospektkontrolle in der Rechtsprechung zu den „Madoff-Fällen“ – Anmerkungen zu den Entscheidungen OGH 6 Ob 190/12b, 3 Ob 108/13y und 7 Ob 235/12b, JBl 2014, 613.

Wendehorst, Anlageberatung, Risikoaufklärung und Rechtswidrigkeitszusammenhang, ÖBA 2010, 562.

Wilhelm, Irreführende Werbung und ihre rechtsgeschäftlichen und Haftungsfolgen, ecolex 2009, 929.

Wilhelm, Zu Haftungsbegründung und Haftungsausfüllung beim Anlegerschaden, ecolex 2010, 232.

Wilhelm, Eine experimentelle Morphologie des zivilrechtlichen Anleger-Vertrauensschutzes - Rechtsgeschichte aktuell, AnwBl 2012, 66.

Wilhelm, Die Anlageberatung im Rechtswidrigkeitszusammenhang, in FS Fenyves (2013) 423.

Winternitz/Aigner, Die Haftung des Anlageberaters für fehlerhafte Beratung (2004).

Zahradnik/Schutz, Schadensberechnung bei Kursverlusten: Kein Ersatz des Marktrisiko, RdW 2012/617, 571.

Zoller, Die Haftung bei Kapitalanlagen – Die wichtigsten Entscheidungen zur Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Prospekthaftung (2012).